



ANNAHMERICHTLINIEN

STAND: 07.06.2024

ALLGEMEINES

Übergeordnet gelten hinsichtlich des Umgangs, der Behandlung und der Entsorgung für alle hier genannten Abfälle und Abfallfraktionen die Pflichten aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der untergesetzlichen Verordnungen, insbesondere der Gewerbeabfall-, Abfallverzeichnis- und Nachweisverordnung. Die vorgeschriebenen Abgrenzungen und Zuordnungen der Abfälle aus der Verpackungsverordnung, dem Elektroaltgerätegesetz und den jeweiligen Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise, Städte) sind zu beachten.

Grundsätzlich sind uns alle Wertstoffe und Abfälle soweit als möglich getrennt, möglichst sauber, frei von jeweiligen die Verwertung bzw. Entsorgung behindernden Vermischungen und Fehlwürfen und entsprechend unseren Annahmerichtlinien zu übergeben. Die allgemeingültigen Auflagen der TA-Luft und unserer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zum Immissionsschutz sind verpflichtend und daher auch kundenseits zu beachten. So sind stark staubende Abfälle entweder zu vermeiden oder in staubgebundener Form, z.B. entsprechend gebunden, befeuchtet oder verpackt, zu übergeben. Hierbei sind die entsprechenden Maßnahmen vorab mit uns abzustimmen. Bioabfälle, Essensreste, tierische Produkte und sonstige organische, außer den hier aufgeführten Abfällen sowie geruchsintensive bzw. biologisch stark zersetzte Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

Gefährliche Abfälle dürfen grundsätzlich nicht vermischt oder als Gemisch angeliefert werden und sind von nicht gefährlichen Abfällen unbedingt getrennt zu halten. Sie müssen nach ihrer Art und Gefährlichkeit vom Abfallerzeuger deklariert, einem Abfallschlüssel aus dem Europäischen Abfallartenkatalog (AVV-Schlüsselnummer) zugeordnet und als solche angemeldet werden. Fehlwürfe müssen von uns aussortiert und entsprechend den einschlägigen Regeln behandelt und entsorgt werden. Hierbei entstehen z.T. hohe Zusatzkosten und ggf. die Notwendigkeit zusätzlicher und kostenpflichtiger Nachweise. In gravierenden Fällen kann es zu Abweisungen oder Rückverladungen bereits abgeladener Anlieferungen (verdeckter Mangel) kommen. Ggf. sind wir verpflichtet solche illegalen Mischungen auf unser Sperrlager zu verbringen und in Abstimmung mit unserer Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, einer geordneten und oft sehr kostenträchtigen Entsorgung zu übergeben.

Bei Abfällen, deren Gefährlichkeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Dachpappen, Straßenaufbruch, Böden, Altholz, etc.), müssen vor der Übergabe an uns durch eine Untersuchung auf spezifische Schadstoffe die Ungefährlichkeit nachgewiesen werden, andernfalls können wir sie nur als gefährlichen Abfall einstufen und als solchen übernehmen. Brandabfälle müssen vor einer Anlieferung spezifisch auf durch beim Brand entstehende Schadstoffe untersucht und entsprechend der Nachweisverordnung deklariert und zugeordnet werden.

Bedingt durch die Annahmekriterien unserer Entsorgungsanlagen gelten bei allen Abfallfraktionen, außer bei den Schrotten, Metallen und Althölzern, Maximalgrößen, die sich in der Regel unterhalb von 1,0 m Kantenlänge bewegen. Grundsätzlich sind alle Abfälle in Ihrer Stückigkeit so zu behandeln, dass ein Einbringen in unsere Behälter ohne Überstand möglich ist und somit den Auflagen der Ladungssicherung entsprochen wird. Bei Abfällen größerer Dimensionen oder Kantenlängen ist unbedingt mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Möglichkeiten der Übernahme, Behandlung und Entsorgung mit uns abzustimmen. Bei in Rollen angelieferten Abfällen ist auf eine sichere Fixierung und Sicherung gegen ein Aufrollen zu achten, da sonst ein Umschlag, Transport und Einbringen in die Entsorgungsanlagen unmöglich wird und zu kostenpflichtigen Reklamationen und Abweisungen führen kann.

Bei spezifischen Anforderungen an eine Verpackung bestimmter Abfälle (Gefahrstoffe wie z.B. Asbest, Glas- und Mineralfaserabfälle, KMF) sind die in den einschlägigen Technischen Regeln (TRGS) festgelegten Vorschriften zum Schutz für Betriebspersonal, Umwelt und Allgemeinheit sowie für einen gefahrlosen Umgang damit strikt einzuhalten. Dabei ist auf eine weitestgehende Unversehrtheit der Verpackungen zu achten. Bei Missachtung sind wir gezwungen, die Annahme zu verweigern und den Abfall abzuweisen. Nur geringfügige Beschädigungen können von uns toleriert und unter Berechnung zusätzlichen Aufwands behoben werden. Stark beschädigte Verpackungen führen zur Abweisung, wobei das Ermessen darüber ausschließlich bei uns liegt! Waren wir zum Transport beauftragt, erfolgt ein kostenpflichtiger Rücktransport zur Baustelle oder falls nicht mehr möglich auf unser Sperrlager.

Insbesondere bei gefährlichen Abfällen gelten spezielle Regeln für Verpackung zum Transport (ADR, GGVS). In der Regel erfordert deshalb jeder Auftrag für gefährliche Abfallschlüssel eine sorgfältige Vorbereitung und eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Abfallschlüsseln. Daraus ableitend können erst die erforderlichen Bedingungen für Transport, Verpackung und die Übernahme festgelegt werden. Im Falle, dass keine Eindeutigkeit der Zuordnung gegeben ist, muss vor einer Abholung die Deklaration durch einen Spezialisten vorgenommen werden. Hierfür stehen uns externe Fachleute zur Verfügung, die gegen Aufwandsentschädigung die nötige Zuordnung und Deklaration übernehmen können. In der Regel muss deshalb bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ein längerer zeitlicher Verlauf eingeplant werden, um eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzubereiten. Ggf. müssen vorab auch formale Pflichten berücksichtigt und Entsorgungsnachweise vorbereitet werden.



ABFALLGEMISCHTE:

Ab dem 01.01.2019 gelten erweiterte Pflichten zur Getrennthaltung von Wertstoffen aus der Gewerbeabfallverordnung (GwAbfV). Abfallerzeuger haben alle dort aufgeführten Wertstofffraktionen (§3Abs.1, §8Abs.1) getrennt zu erfassen und vorrangig einem Recycling zuzuführen. Wird unter den engen Bedingungen von §3Abs.2 o. §8Abs.2 begründet von einer vollständigen Trennung abgewichen, müssen die dadurch entstehenden Gemische einer Vorbehandlung zur Wertstofftrennung (§4Abs.1, §9Abs.1) zugeführt werden. Ausnahmen davon sind nur unter besonderen Bedingungen möglich (§4Abs.3, §9Abs.4). Der Abfallerzeuger hat dafür vom Entsorger/Beförderer die Vorbehandlung und Erfüllung der Anforderungen einzufordern (§4Abs.2; §9Abs.3)!

Abfälle zur Beseitigung (AVV 200301; 170904)

Die Andienungspflichten und Annahmerichtlinien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind einzuhalten!
Thermisch zu behandelnde Restabfälle zur „Beseitigung“ und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus Privatbereichen wie z.B. aus Sozial- und Pausenräumen, Kantinen, Büros etc.

Abfälle wie z.B. vermischt anfallende Lebensmittel- und Essensreste, Kaffeefilter, Zigarettenskippen; nicht kompostierbare Nassabfälle; benutzte Servietten, Spüllappen, stark verunreinigte, verschmutzte Verpackungen; benutztes Einweggeschirr (Pappe/Kunststoff/Alu), Servietten etc.; gemischt anfallende Abfälle von Feiern, Kantinen, oder sonstigen Veranstaltungen; Kehricht.

Ausgeschlossen sind: Verwertbare Abfälle. Gefährliche Abfälle jeder Art, Dämmstoffe, Elektro- u. Elektronikabfälle, Druckkörper, recyclingfähige Wertstoffe, Stäube und Faserstoffe.
Kantenlänge max. 100 cm.

Sorten-Nr.: 3900

Abfälle zur Verwertung (AVV 200301)

Abfallgemisch entweder außerhalb des Wirkungsbereichs der GewAbfV (z.B. private Herkunft) oder das aufgrund einer vollständigen getrennten Erfassung aller verpflichtend getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen/Wertstoffe gemäß §3 Abs.1 GewAbfV oder wegen Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes gemäß §4 Abs.3 GewAbfV nicht vorbehandelt werden muss.

Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die in Gewerbe- und Industriebetrieben entstehen, insbesondere verunreinigte Fraktionen oder Materialverbunde und Verbundstoffe (z.B. aus Holz, Metall, Kunststoff, Papier/Pappe, Folie oder ähnlichem, Kehricht, nicht einer getrennt zu haltenden Wertstofffraktion zuordenbare oder nicht sortierfähige Abfälle etc.)

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art, insbesondere KMF, Glasfasern oder Asbest enthaltende Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc., Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall aus Sozialbereichen sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott, Druckkörper, recyclingfähige Wertstoffe, Stäube und Faserstoffe. Ebenfalls getrennt zu halten sind Verpackungsstyropor und Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige! Nennenswerte Anteile davon werden getrennt erfasst und nach Volumen in Kubikmeter abgerechnet oder führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung.

Kantenlänge max. 100 cm.

Tipp: Gemische von Abfällen mit nicht getrennt erfassten Wertstoffen bedürfen einer begründeten Ausnahme und Vorbehandlung! Nicht bei vollständiger Trennung, Nachweis einer Getrennthaltungsquote > 90 % oder bei Nachweis der techn. Unmöglichkeit einer Vorbehandlung.

Sorten-Nr.: 4010

Sortierpflichtige Gewerbeabfälle (AVV 200301)

Gemischte Gewerbeabfälle, die nur begründet auf den Bedingungen des §3 Abs.2 GewAbfV entstehen dürfen und i.V.m. §4 Abs.1 GewAbfV verpflichtend einer Vorbehandlung zur Wertstoffentnahme zugeführt werden müssen und für die kein Ausnahmetatbestand gemäß §4 Abs.3 GewAbfV vorliegt.

Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die in Gewerbe- und Industriebetrieben entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können, verunreinigte Fraktionen oder Materialverbunde und Verbundstoffe (z.B. aus Holz, Metall, Kunststoff, Papier/Pappe, Folie oder ähnlichem, Kehricht, nicht getrennt gehaltene Wertstofffraktionen, etc.)

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art, insbesondere KMF, Glasfasern oder Asbest enthaltende Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc., Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall aus Sozialbereichen sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott, Druckkörper, recyclingfähige Wertstoffe, Stäube und Faserstoffe. Ebenfalls getrennt zu halten sind Verpackungsstyropor! Nennenswerte Anteile davon werden getrennt erfasst und nach Volumen in Kubikmeter abgerechnet oder führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung.

Kantenlänge max. 100 cm.

Tipp: Die GewAbfV fordert eine sortenreine Trennung, insbesondere von Wertstoffen, Gemische bedürfen einer begründeten Ausnahme!

Sorten-Nr.: 4015



Baustellenabfälle zur Verwertung

(AVV 170904)

Baustellenabfälle entweder außerhalb des Wirkungsbereichs der GewAbfV (z.B. private Herkunft) oder die aufgrund einer vollständigen getrennten Erfassung aller verpflichtend getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen/Wertstoffe gemäß §8 Abs.1 oder die aufgrund des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes nach §9 Abs.4 nicht vorbehandelt werden müssen.

Baustellentypisches mineralisch-organisches Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die auf einer Baustelle entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können, verunreinigte Fraktionen oder Materialverbunde und Verbundstoffe (z.B. Bauschutt, Steine, Heraklit, Strohmatten, Holz, Metall, Kunststoff, Papier/Pappe, Folie, Dämmstoffe, Papiere, Pappen, Installations- und Kabelreste oder ähnliches, Kehrlicht, nicht einer getrennt zu haltenden Wertstofffraktion zuordenbare oder nicht sortierfähige Abfälle etc.).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art, insbesondere KMF, Glasfasern oder Asbest enthaltende Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc., Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall aus Sozialbereichen sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott, Druckkörper, recyclingfähige Wertstoffe, Stäube und Faserstoffe. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Nennenswerte Mengen führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung und/oder Erfassung nach Volumen und entsprechende Nachbelastung je Kubikmeter.

Kantenlänge max. 100 cm.

Tipp: Gemische von Baustellenabfällen mit nicht getrennt erfassten Wertstoffen bedürfen einer begründeten Ausnahme und Vorbehandlung! Nicht bei vollständiger Trennung oder Nachweis der techn. Unmöglichkeit zur Vorbehandlung.

Sorten-Nr.: 4019

Sortierpflichtige Baustellenabfälle

(AVV 170904)

Baustellenabfälle, die nur begründet auf den Bedingungen des §8 Abs.2 GewAbfV entstehen dürfen und i.V.m. §9 Abs.1 GewAbfV verpflichtend einer Vorbehandlung zur Wertstoffentnahme zugeführt werden müssen und für die kein Ausnahmetatbestand gemäß §9 Abs.4. GewAbfV vorliegt.

Baustellentypisches mineralisch-organisches Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die auf einer Baustelle entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können, verunreinigte Fraktionen oder Materialverbunde und Verbundstoffe (z.B. Bauschutt, Steine, Heraklit, Strohmatten, Holz, Metall, Kunststoff, Papier/Pappe, Folie, Dämmstoffe, Papiere, Pappen, Installations- und Kabelreste oder ähnliches, etc.).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art, insbesondere KMF, Glasfasern oder Asbest enthaltende Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc., Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall aus Sozialbereichen sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott, Druckkörper, recyclingfähige Wertstoffe, Stäube und Faserstoffe. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Nennenswerte Mengen führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung und/oder Erfassung nach Volumen und entsprechende Nachbelastung je Kubikmeter.

Kantenlänge max. 100 cm.

Tipp: Die GewAbfV fordert eine sortenreine Trennung, insbesondere von Wertstoffen, Gemische bedürfen einer begründeten Ausnahme!

Sorten-Nr.: 4020

Sperrabfall

(AVV 200307)

Abfallgemisch außerhalb des Wirkungsbereichs der GewAbfV (z.B. private Herkunft) oder die aufgrund des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes nach den §4 Abs.3 oder §9 Abs.4 nicht vorbehandelt werden müssen, bestehend aus sperrigen nicht sortierfähigen Abfällen wie z.B. Einrichtungsgegenständen, Verbundabfälle aus Rümpelungen oder Räumungen wie z. B. Teppiche, Regale, Schränke, Betten, Teile von Heizungsanlagen, etc.).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art, insbesondere KMF, Glasfasern oder Asbest enthaltende Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc., Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall aus Sozialbereichen sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott, Druckkörper, recyclingfähige Wertstoffe, Stäube und Faserstoffe.

Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Nennenswerte Mengen führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung und/oder Erfassung nach Volumen und entsprechende Nachbelastung je Kubikmeter.

Tipp: Private Sperrabfälle werden von der GewAbfV nicht erfasst. Durch eine Trennung können aber eventuell Kosten eingespart werden.

Sorten-Nr.: 4021



GETRENNT ERFASSTE WERTSTOFFE:

Akten zur Vernichtung

(AVV 200101)

Akten/Daten in kompletten Ordnern aus Papier oder Pappe jedoch ohne Kunststoffe. Vertrauliche Unterlagen, welche der Vernichtung zugeführt werden müssen. Nach Zerstörung im Daten-Schredder wird eine Vernichtungsbestätigung erteilt.

Akten können entweder zu den Öffnungszeiten bei uns abgegeben oder im abschließbaren Behältnis direkt vom Kunden an den Datenschredder transportiert werden.

Die Vernichtung im Sicherheitsbereich des Datenschredders erfolgt nach den strengen Anforderungen des BDSG (mindestens Stufe 3). Bei Lagerung und Transport können wir leider nicht alle Anforderungen des BDSG vollständig erfüllen, beides erfolgt dennoch in verschlossenen Behältnissen und durch eingewiesenes Personal. Zur Wahrung aller Anforderungen nach BDSG bieten wir Ihnen für Ihre besonders sensiblen Daten die persönliche Begleitung Ihrer Akten bis in den Sicherheitsbereich des Datenschredders an.

Sorten-Nr.: 5005

Ausgeschlossen sind: Sonstige Abfälle jeglicher Art Karbon- und Magnetbänder, Mikrofilme, Röntgenbilder, Filme sowie Chip- und Magnetkarten. Diese können separat vernichtet werden als

Datenträger

(AVV 200301)

Sorten-Nr.: 5006

B12, Mischpapier

(AVV 200101)

Gemischtes Papier der Sorte 1.2 „Gemischte Ballen“ aus Pappe, Zeitungen, Illustrierten, Katalogen, Zeitschriften, Kartons, Bücher ohne Einband (Leder-/Kunststoff), graphischen Papieren ohne Fremdstoffe.

Ausgeschlossen sind: Verbunde wie z. B. Getränkekartons, Hygienepapier, Servietten o.ä., kunststoffbeschichtetes und wasserfestes Papier, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4510

B19, Kaufhausaltpapier/Kartonagen

(AVV 150101)

Papier der Sorte 1.4 „Kaufhausaltpapier“ aus überwiegend Pappe und Karton aus dem Verpackungsbereich, sonstige Papiere < 20 %.

Ausgeschlossen sind: Verbunde wie z. B. Getränkekartons, Hygienepapier, Servietten o. ä., kunststoffbeschichtetes und wasserfestes Papier, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4520

Folienabfälle zur werkstofflichen Verwertung

(AVV 150102)

Saubere Flachfolien aus dem Verpackungsbereich, nur aus Polyethylen des Typs LDPE und ohne nennenswerte Fremdanhaftungen wie z.B. Etiketten oder Aufkleber. Baufolien nur nach Qualitätsprüfung. Sorteneinteilung nach Farbe sortiert. Kunststofffolien aus anderen Kunststofftypen nur getrennt und auf Anfrage.

Ausgeschlossen sind: Recyclingfolien, Kunststoffgemische, Materialverbunde, Verpackungsbänder, mineralische Anhaftungen oder Verschmutzungen, sonstige Abfälle jeglicher Art.

- Folie bunt

Sorten-Nr.: 4600

- LD-PE-Folie transparent

Sorten-Nr.: 4605

- Weitere Qualitäten auf Anfrage

Sorten-Nr.: 4601-4604

Hartkunststoffe zur werkstofflichen Verwertung

(AVV 070213; 150102 oder 170203)

Gemisch aus sauberen Hartkunststoffen, überwiegend aus dem Verpackungsbereich wie z.B. Kisten, Boxen, Fässer, Kanister vollständig entleert und ohne Gefahrensymbole. Saubere Kunststoffe aus dem Rückbau wie z.B. HDPE-Rohre, Platten. Produktionsabfälle. Verschiedene Kunststoffarten (PE, HDPE, PP, ABS, PC etc.) müssen getrennt gehalten oder nachträglich aufwändig sortiert werden.

Ausgeschlossen sind: Restinhalte, Flüssigkeiten, Kunststoffverbunde/Mischkunststoffe, Fremtteile (Beschlüge, Fremdkunststoffe, Einbauten), Gefahrstoffsymbole, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4615



Verpackungsstyropor, weiß

(AVV 150102)

saubere, weiße Styroporteile und -platten frei von Fremd- und Störstoffen wie Klebestreifen, Verschmutzungen, Staub, Baustoffen, Glasscherben, Papier oder Holzwolle.

Ausgeschlossen sind: HBCD-haltiges Styropor (EPS) oder Styrodur (XPS), bunte Formteile, Chips, Schaumstoffe, Styroporverbundstoffe wie Rigipsplatten mit kein Markt (KrWG §7) vorhanden ist. Das Gemisch ist PVC-frei und eignet sich deshalb für eine hochwertige energetische Verwertung (Primärenergieersatz im Zementofen).

Sorten-Nr.: 4675

Q1-Kunststoffe gemischt, PVC-frei

(AVV 201039; 070213; 160119; 150102 oder 170203)

Energiereiche kunststoffhaltige Abfälle, die überwiegend als Rückstand aus der Produktion entstehen. Oder ein Gemisch aus flächigen, dünnwandigen Kunststoffabfällen, welche gemäß GewAbfV getrennt gesammelt worden sind, das aber den hohen Anforderungen zur werkstofflichen Verwertung aus Gründen der Vermischung, Verschmutzung, Vorliegen von Materialverbunden oder zu hohen Fremdstoffanteilen nicht genügt oder für das kein Markt (KrWG §7) vorhanden ist. Das Gemisch ist PVC-frei und eignet sich deshalb für eine hochwertige energetische Verwertung (Primärenergieersatz im Zementofen).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art, PVC jeglicher Art, sonstige Abfälle jeglicher Art mit mehr als 5 % Anteil.

Tipp: Diese zählen gemäß GewAbfV zur Getrennsammelquote!

Sorten-Nr.: 3800

Q2-Kunststoffe gemischt, PVC-frei

(AVV 201039; 070213; 160119; 150102 oder 170203)

Gemisch aus Kunststoffabfällen - auch dickwandiger - welche als Kunststoffe gemäß GewAbfV getrennt gesammelt worden sind, das den hohen Anforderungen zur werkstofflichen Verwertung aus Gründen der Vermischung, Verschmutzung, Vorliegen von Materialverbunden oder zu hohen Fremdstoffanteilen nicht genügt oder für das kein Markt (KrWG §7) vorhanden ist. Das Gemisch ist PVC-frei und eignet sich deshalb für eine hochwertige energetische Verwertung im (Primärenergieersatz im Zementofen).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art, PVC jeglicher Art, sonstige Abfälle jeglicher Art mit mehr als 5 % Anteil.

Tipp: Diese zählen gemäß GewAbfV zur Getrennsammelquote!

Sorten-Nr.: 3805

Q3-Kunststoffe gemischt

(AVV 201039; 070213; 160119; 150102 oder 170203)

Gemisch aus Kunststoffabfällen, die als Kunststoff gemäß GewAbfV getrennt gesammelt worden sind, den Anforderungen zur werkstofflichen Verwertung nicht genügen oder für die kein Markt vorhanden ist. Gründe sind Vermischung, Materialverbunde, zu hohe Fremdstoffanteile, PVC-Gehalte oder Verschmutzung. Es eignet sich zu einer energetischen Verwertung (Müllverbrennung mit R1-Energienutzung).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art, sonstige Abfälle jeglicher Art mit mehr als 5 % Anteil.

Tipp: Diese zählen gemäß GewAbfV zur Getrennsammelquote!

Sorten-Nr.: 4031



GETRENNT ERFASSTE HOLZARTIGE ABFÄLLE:

Altholz A I, naturbelassen

(AVV 150103, 170201)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung (§ 5, Anhang III):

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

Ausgeschlossen sind: Starke Verbindungs- und Befestigungsteile (Bauklammern, massive Metallbeschläge, Anker, Streben, Stangen etc.) sind wegen Schäden bei der Zerkleinerung zu entfernen! Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, imprägniertes oder anderweitig behandeltes Holz, es darf auch nicht stark verschmutzt, lasiert, lackiert, vermodert oder schadstoffbelastet sein. Holzstaub und Säge-/Hobelspäne, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4205

Altholz A II/III, behandelt, beschichtet, ohne HSM

(AVV 170201)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung (§ 5, Anhang III):

Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz.

Darunter fallen beispielsweise Türen, Paneelen und Vertäfelungen aus dem Innenbereich; Möbel und Schränke; Spanplatten auch beschichtet; alle für A I ungeeignete Hölzer.

Ausgeschlossen sind: Starke Verbindungs- und Befestigungsteile (Bauklammern, massive Metallbeschläge, Anker, Streben, Stangen etc.) sind wegen Schäden bei der Zerkleinerung zu entfernen! Mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer jeglicher Art, insbesondere Konstruktionshölzer ohne Nachweis und kesseldruckimprägnierte Hölzer für den Außenbereich, siehe auch die Beschreibung unter Altholz A IV. Holzstaub und Säge-/Hobelspäne, sonstige Abfälle jeglicher Art.

A III-Holz trägt halogenorganische Verbindungen (Chlor) in der Beschichtung (Küchenplatten/teilw. Möbel) hat besondere Auflagen und wird bei Erkennen in A IV aussortiert.

Sorten-Nr.: 4210

Altholz A IV, mit Holzschutzmittel behandelt (kontaminiert)

(AVV 170204*)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung (§ 5, Anhang III):

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennhaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien AI, AII oder AIII zu zuordnen ist. Z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Jägerzäune, Holzfenster, Außentüren, tragende Balken, kesseldruckimprägnierte Holz wie z.B. Palisaden, Garten- und Spielplatzmöbel, sonstige Konstruktionshölzer etc.

Ausgeschlossen sind: Starke Verbindungs- und Befestigungsteile (Bauklammern, massive Metallbeschläge, Anker, Streben, Stangen etc.) sind wegen Schäden bei der Zerkleinerung zu entfernen! PCB und PCP-belastetes Altholz. Holzstaub und Säge-/Hobelspäne, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4215

Grün- und Gartenabfälle kompostierbar

(AVV 200201)

Biologisch abbaubare Abfälle z.B. Äste, Baum- und Heckenschnitt. Max. Durchmesser 20 cm und max. Länge 1,5 m und ohne nennenswerte Erdanhaftungen.

Ausgeschlossen sind: Kompost, Lebensmittel, Erdaushub, Grasschnitt, Grasnarben, Steine, Wurzelholz, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4225

Biologisch abbaubare Abfälle z. B. Äste, Baum- und Heckenschnitt. Max. Durchmesser 20 cm und max. Länge 1,5 m, **mit nicht gefährlichen Fremdstoffen!**

Sorten-Nr.: 4224

Tipp: Bei größeren Durchmessern und Längen unterbreiten wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.



GETRENNT ERFASSTE BAU- UND ABBRUCH- ABFÄLLE:

Asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Faserzementprodukte wie z. B. Eternit, Asbestzementplatten, Dichtungsteile, Wellplatten etc.

Asbesthaltige Baustoffe müssen unter Beachtung der TRGS 519 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht in typenzugelassenen Verpackungen (Plattensäcke, Big Bags) transportiert und angeliefert werden.

Die Verpackung muss so erfolgen das die Füllhöhe eingehalten wird (max. 30 cm, damit die Einschlagtücher noch ordnungsgemäß um die Platten geschlagen werden können), die Säcke fest verschlossen sind und beim Verladen mit dem Kran nicht knicken.

Ausgeschlossen sind: Asbesthaltige Altgeräte, Bremsbeläge und Verpackungen, asbesthaltige Abfälle aus der Verarbeitung sowie sonstige Abfälle jeglicher Art, insbesondere auch Verbunde mit organischen Materialien.

Sorten-Nr.: 4145

[Zugelassene Verpackungen sind in verschiedenen Größen vorrätig und können bei uns bezogen werden](#)

Länge 2,60 m oder 3,80 m

Asphalt/Straßenaufbruch, teerfrei (AVV 170302)

Die Vorlage einer Analyse und/oder einer Erklärung des Abfallerzeugers über Teerfreiheit ist erforderlich, sonst Einstufung in die höchste Belastung.

Kantenlänge max. 30 cm.

- **PAK-Gehalt < 10 mg/kg**

Ausgeschlossen sind: Teerhaltige Abfälle und sonstige Abfälle jeglicher Art, insbesondere auch Verbunde mit organischen Materialien.

Sorten-Nr.: 4130

Asphalt/Straßenaufbruch teerhaltig (AVV 170301*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Teerhaltiger Straßenaufbruch bzw. Aufbruch mit teerhaltiger Belastung.

Eine PAK-Analyse seitens des Abfallerzeugers ist ratsam, da sonst Einstufung in die höchste Belastung erfolgt.

Kantenlänge max. 30 cm.

Ausgeschlossen sind: Sonstige Abfälle jeglicher Art, insbesondere auch Verbunde mit organischen Materialien.

- **PAK-Gehalt > 3.000 mg/kg bis max. 5.000 mg/kg**

Sorten-Nr.: 4125

- **PAK-Gehalt > 10 mg/kg bis max. 3.000 mg/kg**

Sorten-Nr.: 4127

Beton

(AVV 170101)

Rein mineralischer Beton mit oder ohne Bewehrung, ohne schädliche Beschichtungen, Verunreinigungen oder sonstige nicht mineralische Anhaftungen. Kantenlänge max. 80 cm.

Wird bei Anlieferung von Kleinmengen (< 3 to) in der Regel als Sorte „Bauschutt, recyclingfähig“ angenommen.

Ausgeschlossen sind: Organische Anstriche, Dämmung und sonstige Abfälle jeglicher Art, insbesondere auch Verbunde mit organischen Materialien.

Sorten-Nr.: 4110

Bei Abholung und Transport direkt zur Verwertungsanlage.

- **Beton unbewehrt > 80 < 200 cm**

Sorten-Nr.: 4106

- **Beton unbewehrt < 80 cm**

Sorten-Nr.: 4107

- **Stahlbeton > 80 < 200 cm**

Sorten-Nr.: 4104

- **Stahlbeton < 80 cm**

Sorten-Nr.: 4112

- **Stahlbeton Sonderteile**

Sorten-Nr.: 4113



Bauschutt, recyclingfähig – Gemisch mit Aufbereitungspflicht!

(AVV 170107)

Rein mineralische Gemische nach §8 Abs.2 und §9 Abs.2 GewAbfV aus Beton (170101), Ziegel, Mauerwerk (170102), Fliesen und Keramik (170103). Aus diesen werden als Einzelfraktion oder als Gemisch zertifizierte Gesteinskörnungen hergestellt und als Bauersatzstoff dem Recycling zugeführt.

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen wie z.B. Holz, Stroh, Heraklit oder Papier etc., Leichtbaustoffe, Feingut oder Gips, organische Anstriche, Dämmung und sonstige Abfälle jeglicher Art. Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.1 sind einzuhalten, ggf. nachzuweisen.

- **Bei Anlieferung und Kleinmengen (ca. < 3 to)**

Sorten-Nr.: 4110

- **Bei Abholung (ca. > 3to):**

Sorten-Nr.: 4111

Bei sortierbaren Fremdanteilen ergeben sich nach Grad der Verunreinigung die Zwischensorten [Sorten-Nr.: 4102](#) oder [Sorten-Nr.: 4103](#)

Bauschutt, nicht recyclingfähig

(AVV 170107)

Rein mineralische Gemische gemäß nach §8 Abs.2 und §9 Abs.2 GewAbfV, die aufgrund der Ausnahmetatbestände des §9 Abs.4 keiner Aufbereitung zugeführt werden müssen.

Rein mineralische Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik jedoch mit hohen Anteilen aus Leichtbaustoffen (z.B. Ytong, Hebel, Bims, Liapor etc.), Hohlblock-Steinen, Glasbausteinen mit Mörtel oder mit hohen Feingutanteilen. Es ist gemäß §9 Abs.4 zur Aufbereitung nicht geeignet, diese also technisch nicht möglich!

Hier scheidet aus qualitativer Hinsicht die Erzeugung zertifizierter Gesteinskörnungen aus. Es wird aber ebenfalls als Bauersatzstoff einer stofflichen Nutzung in spezifischen Maßnahmen (Haldenabdeckung) und somit doch auch einem Recycling zugeführt.

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen wie z.B. Holz, Stroh, Heraklit oder Papier etc. und sonstige Abfälle jeglicher Art. Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.2 und DK I sind einzuhalten und ggf. nachzuweisen.

Sorten-Nr.: 4115

Gipsabfälle, Rigips

(AVV 170802)

Rein mineralische Baustoffe auf Gipsbasis und Putzabfälle, frei von organischen Fremd- und Störstoffen. Gipskartonplatten dürfen enthalten sein (Rigips, auch mit Tapeten oder Fliesenbelag).

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen durch Holz, Stroh oder Heraklit etc., jegliche gefährlichen Verunreinigungen und sonstige Abfälle jeglicher Art.

Kantenlänge max. 100 cm

Sorten-Nr.: 4118

Kaminsteine

(AVV 170107)

Rein mineralische Ziegel, Keramik und Schamotte aus Feuerungsstätten nicht gefährlich verunreinigt!

Ausgeschlossen sind: Steine mit gefährlichen Verunreinigungen, Chromat-haltige Wärmespeichersteine und sonstige Abfälle jeglicher Art. Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.2 sind einzuhalten und ggf. nachzuweisen.

Sorten-Nr.: 4115

Dachpappe, teerfrei (Analyse zwingend erforderlich)

(AVV 170302)

Bitumen-Dachbahnen mit einem PAK-Gehalt < 200 mg/kg und nur geringen Anhaftungen an Isoliermaterial (z.B. Kork oder Styropor). Es ist ein entsprechender Nachweis zur Bestätigung der Freiheit auf Teer (PAK < 200 mg/kg), Asbest (BG < 0,001 Ma%) und KMF (BG < 0,001 Ma%) zu führen.

Ausgeschlossen sind: Mischfraktionen, mineralische Anhaftungen (Beton, Steine), jegliche teerhaltigen Beimengungen, anhaftende Mineralfaser-/Glaswolldämmung (KMF) und sonstige Abfälle jeglicher Art.

Kantenlänge max. 100 cm

Sorten-Nr.: 4405

Dachpappe, teerhaltig, ohne KMF/Asbest-Anhaftungen

(AVV 170303*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Dachbahnen oder sonstige brennbare Abfälle auf Basis kohlentee- und teerhaltiger Produkte mit PAK-Gehalten > 200 mg/kg.

Ausgeschlossen sind: Mischfraktionen, Beimengungen/Anhaftungen von Mineralfaser-/Glaswolldämmung (KMF), mineralische Anhaftungen (Beton, Steine) und sonstige Abfälle jeglicher Art. Der Nachweis auf Freiheit von Asbest (BG < 0,008 Ma%) und KMF (BG < 0,1 Ma%) ist zu führen.

Kantenlänge max. 100 cm



Sorten-Nr.: 4410

Dachpappe, teerfrei/teerhaltig, mit KMF/Asbest-Anhaftungen (AVV 170605*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Annahme nur in BigBags verpackt möglich!

Dachbahnen oder sonstige brennbare Abfälle auf Basis kohleenteer- und teerhaltiger Produkte mit PAK-Gehalten > 200 mg/kg.

Ausgeschlossen sind: Beimengungen von Mineralfaser-/Glaswolldämmung (KMF), mineralische Anhaftungen (Beton, Steine) und sonstige Abfälle jeglicher Art.

Kantenlänge max. 100 cm

Sorten-Nr.: 4410

Erd-/Bodenaushub DK0

(AVV 170504)

Natürliches Bodenmaterial (aus dem gewachsenen Boden/Baugrund ausgehobene Erde). Bestandteile: Mutterboden, Sand, Erde, Lehm, Kies, Ton Boden, kleinere Natur-Steine.

Die Herkunft aus dem Privathaushalt muss nachgewiesen und die Verbringung auf die öffentliche Erdbaudeponie beim Landratsamt schriftlich beantragt werden. Damit schädliche Belastungen und evtl. Verunreinigungen sicher ausgeschlossen werden können, wird eine sog. „grundlegende Charakterisierung“ vom Erzeuger, bei größeren Mengen i.d.R. eine Bodenanalyse gemäß der Ablagerungsverordnung durch ein zertifiziertes Labor, verlangt.

Ausgeschlossen sind: Jegliche Verunreinigungen mit Bauschutt, gröbere Wurzeln und sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4134

Glasabfälle

(AVV 150107, 170202 oder 200102)

Glasabfälle weitestgehend sauber, ohne Dichtungen.

Ausgeschlossen sind: Mineralische Anhaftungen wie Beton-/Putzreste, gefährliche Fugenmasse/Kitte und sonstige Abfälle jeglicher Art

- Flach-/Isolierverglas (AVV 170202)

Sorten-Nr.: 4305

- Flaschen-/Hohlglas (AVV 150107 oder 200102)

Sorten-Nr.: 4315

Dämmstoffe, HBCD-frei

(AVV 170203)

Dämmstoffe wie Styropor(EPS)-/Styrodur(XPS)-Teile, -Platten und -Formteile aus dem Bau- und Abbruchbereich, der Dach- und Wandsanierung mit gesicherter Produktion nach dem Jahr 2015 oder sonstige Dämmstoffe auf Kunststoffbasis. Weitgehend frei von Mineral- und sonstigen Fremd- und Störstoffen, jedoch mit arttypischen Verschmutzungen in geringem Umfang wie z.B. Klebestreifen, Staub, sonstigen Kunststoffen und Anhaftungen etc.

Ausgeschlossen sind: HBCD-haltiges EPS/XPS, EPS/XPS vor 2016 produziert und ohne einen entsprechenden Nachweis. Verbundstoffe wie z.B. Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Alu, Teer oder Bitumen etc., Mineralwolle und Glaswolldämmung (KMF) und sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4680

Dämmstoffe, HBCD-haltig !Gesetzl. Änderung seit 01.08.2017 „ungefährlich“ aber mit NachweisV! (AVV 170604)

„Ungefährlicher“ aber „POP-Abfall“ mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Übernahmeschein, Dokumentationspflicht)! Es gilt Getrennthaltungspflicht.

Styropor(EPS)-/Styrodur(XPS)-Teile, -Platten und -Formteile aus dem Bau- und Abbruchbereich sowie aus der Dach- und Wand-Sanierung bei einer Produktion vor oder einer nicht gesicherten Produktion nach dem Jahr 2015. Auch in Mischung mit anderen Baustellenmischabfällen in Anteilen von deutlich mehr als 25 % Normvolumen. Es besteht ein Getrennthaltungsgebot mit zu begründenden Ausnahmetatbeständen. Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Deklaration und Einhalten der Nachweisverordnung verantwortlich.

Ausgeschlossen sind: Verbundstoffe wie z.B. Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Teer oder Bitumen, überwiegend mineralische Beimischungen wie Beton, Fliesen oder Bauschutt etc. und sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4681



Glas-/Steinwolle, künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) (AVV 170603*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennungspflicht und Vermischungsverbot!

Glas-/Steinwolle und Mineralfaserabfälle gelten als gesundheitsschädlich und müssen gemäß TRGS 520 und 521 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht verpackt in typenzugelassene Big Bags transportiert und angeliefert werden, da sonst zusätzliche Kosten entstehen und u.U. sogar eine Abweisung und ein Rücktransport des Abfalls drohen kann (siehe unten!).

Ausgeschlossen sind: Verbunde und sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4140, 4141

Deckenplatten, Mineralfaserplatten (eigene Sorte mit höheren Kosten)

Sorten-Nr.: 4142

KMF -Gewebesäcke 1,5 m³ sind vorrätig und können bei uns bezogen werden

Sorten-Nr.: 7423

WICHTIG! Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF)!

Unverpackte oder falsch verpackte „gefährliche“ Glaswolle oder Mineralfaserabfälle dürften aus genehmigungsrechtlicher Sicht regulär gar nicht angenommen werden und Nichtbeachtung stellt in jedem Einzelfall sogar einen Straftatbestand dar! Als gefährlich ist jede KMF einzustufen, die nicht mit einem eindeutigen, sicheren Nachweis der Ungefährlichkeit übergeben wird. Nach 2001 in den Handel gebrachte KMF gilt allgemein als ungefährlich. Gefährliche KMF dürfen grundsätzlich „nicht“ mit anderen Abfällen vermischt werden!

Das nachträgliche Sortieren und Verpacken von als Fehlwurf ankommender KMF oder unzureichend verpackter KMF auf unserem Betriebshof verursacht, u.a. wegen den behördlichen Auflagen, einen enormen zusätzlichen Aufwand, den wir Ihnen bei Nichtbeachtung nachbelasten müssen!

Bagatellmengen werden mit einem Pauschalbetrag abgegolten, bei größeren Fehlwurfmengen jedoch wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand für Personenschutz, Sortieren, Verpacken, getrenntes Wiegen, interne Transporte etc. abgerechnet oder gar die gesamte Anlieferung geweigert und zur Nachbehandlung zurückgebracht!

Auch nachgewiesen als „ungefährlich“ einzustufende KMF kann ausschließlich nur gleichartig verpackt entsorgt und deshalb ebenfalls nur unter den gleichen Auflagen wie die gefährliche KMF angenommen werden!



SCHROTT, METALLE, ELEKTRONIKSCHROTT:

Eisenschrotte

(AVV 170405)

Hierzu gehören Eisen, Stahl oder Schrott aus Bau- und Abbruch. Die Eisenschrotte müssen frei von Fremd- und Störstoffen sowie schädlichen Anhaftungen oder Verunreinigungen und nach Möglichkeit sortenrein getrennt sein. Gemischte Anlieferungen werden gegen Aufwand nachsortiert oder prozentual geschätzt und sofern der Sortieraufwand nicht lohnt zur schlechteren Qualität eingestuft.

Die Einstufung in die verschiedenen Sorten erfolgt nach Art, Materialstärke, Zustand und Zusammensetzung der Schrotte. Bei mit nicht eisenhaltigen Fremdstoffen verunreinigten Schrotten müssen diese durch einen Großshredder vorbehandelt und gesäubert werden, es erfolgt deshalb die Zuteilung auf die Sorte Altblech/Schmelzeisen.

Ausgeschlossen sind: Sandwich-Elemente, Schrotte mit „gefährlichen“ Anhaftungen, Beimengungen oder Anstrichen. Auch Elektronikschrott, Bildschirm- oder Kühlgeräte. Sie enthalten zwar „Metalle“, i.d.R. aber auch Schadstoffe und sind somit gesondert zu entsorgen. Wasser, Schnee und Eis (werden ggf. pauschal in Abzug gebracht), sonstige Abfälle jeglicher Art.

Gängige Sorten:

- **Altblech/Schmelzeisen: Sauberes Eisen bis zur Materialstärke von 3 mm oder bei nichteisenhaltigen Anhaftungen/Fremdstoffen**
Sorten-Nr.: 605
- **Mischschrott, leicht: Materialstärke von 3 bis 6 mm**
Sorten-Nr.: 105
- **Baustahl/Moniereisen: Weitgehend frei von Betonanhaftungen**
Sorten-Nr.: 107
- **Mischschrott, schwer: Materialstärke von > 6 mm**
Sorten-Nr.: 110
- **Handelsguss/Ofenteile/Kanalrohre**
Sorten-Nr.: 815
- **V2A-Schrott/Edelstahl**
Sorten-Nr.: 1025

Viele weitere Sorten/Qualitäten auf Anfrage

Metallschrotte

(AVV 170401, 170402, 170403, 170404, 170407, 170411, 200140 oder 160118)

Hierzu gehören verschiedene „Nichteisen“-Metalle wie Kupfer, Aluminium, Messing, Zink, Blei etc. z.B. aus dem Bau oder Rückbau- und Abbruch. Die Metallschrotte müssen frei von Fremd- und Störstoffen sowie schädlichen Anhaftungen oder Verunreinigungen und nach Möglichkeit weitgehend sortenrein getrennt sein. Gemischte Anlieferungen werden gegen Aufwand nachsortiert oder prozentual geschätzt oder sofern der Sortieraufwand nicht lohnt zur schlechteren Qualität eingestuft.

Aufgrund vieler Sorten mit sehr spezifischen Anforderungen und börsenabhängigen Tagespreisen ist eine vorherige Kontaktaufnahme und Beratung ratsam.

Ausgeschlossen sind: Vermischungen, nicht trennbare Materialverbunde und sonstige Abfälle jeglicher Art.

Gängige Sortengruppen sind:

- **Aluminiumsorten**
Sorten-Nr.: 20xx
- **Bleisorten**
Sorten-Nr.: 21xx
- **Bronzesorten**
Sorten-Nr.: 22xx
- **Kupfersorten**
Sorten-Nr.: 27xx
- **Messingsorten**
Sorten-Nr.: 28xx
- **Rotgussorten**
Sorten-Nr.: 29xx
- **Zink- und Zinnsorten**
Sorten-Nr.: 30xx

Viele weitere Sortengruppen und Einzelqualitäten auf Anfrage



Bildschirmgeräte, Monitore

(AVV 160213* oder 200135*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung! Es gilt Getrennhaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Bildschirme, Monitore, Bildröhren, Flachbildschirme oder LDC-Anzeigegeräte ohne Beschädigung.

Ausgeschlossen sind: Kaputte Bildröhren oder Flachbildschirme und sonstige Abfälle jeglicher Art.

- **Bildschirmgeräte nach Gewicht (Großmengen)**

Sorten-Nr.: 2505

- **Bildschirmgeräte nach Stück (Kleimmengen)**

Sorten-Nr.: 2510

- **EDV-Monitore nach Stück**

Sorten-Nr.: 2511

- **Bildröhren nach Stück**

Sorten-Nr.: 2520

Elektronikschrotte

(AVV 160213* oder 200135*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung! Es gilt Getrennhaltungspflicht und Vermischungsverbot! Es gelten besondere Auflagen aus dem Elektroaltgeräte-Gesetz.

Gebrauchte elektrische Geräte, elektronische Bauteile, Schalt- und Telekommunikationsanlagen, IT- und Unterhaltungselektronik, Platinen, Stecker, etc. Die Wertigkeit hängt vom Metallgehalt ab, je höher, desto werthaltiger, je kunststoffreicher desto weniger Wert.

Ausgeschlossen sind: Bildschirm- und Kühlgeräte, Leuchtmittel und sonstige nicht elektronische Abfälle jeglicher Art.

- **Elektronikschrott minderwertig, metallarm**

Sorten-Nr.: 2310

- **Elektronikschrott hochwertig, metallreich**

Sorten-Nr.: 2315

Haushaltsgroßgeräte

(AVV 200135*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung! Es gilt Getrennhaltungspflicht und Vermischungsverbot! Es gelten besondere Auflagen aus dem Elektroaltgeräte-Gesetz.

Haushaltsübliche Großgeräte wie z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Kombigeräte, „**keine**“ Kühlgeräte!

Sorten-Nr.: 605

Kühlgeräte, Klimageräte

(AVV 200123*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung! Es gilt Getrennhaltungspflicht und Vermischungsverbot! Es gelten besondere Auflagen aus dem Elektroaltgeräte-Gesetz.

Haushaltsübliche Kühl- und Gefriergeräte, technische Kälte und Klima-Geräte.

- **Kühlgerät < 1,70 m**

Sorten-Nr.: 2410

- **Kühlgerät > 1,70 m**

Sorten-Nr.: 2411

Leuchtstoffröhren/Leuchtmittel

(AVV 200121*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung! Es gilt Getrennhaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Anlieferung und Einbringung durch den Kunden in die dafür bereitstehenden Erfassungssysteme.

Als Partner des Rücknahme-Systems „Lightcycle“ ist die Übernahme für Sie bei eigener Einbringung kostenfrei.

Sorten-Nr.: 2625

Nachtspeichergeräte, Elektrospeicherheizungen

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung! Es gilt Getrennhaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Ausgebaute Elektrospeicherheizkörper müssen gemäß TRGS 519, 520 und 521 grundsätzlich als „Gefährstoff“ behandelt/ausgebaut und transportiert werden. Sie müssen staubdicht einzeln verpackt (transparente Folie und Klebeband) sein und können an den kommunalen Sammelstellen für Elektroschrotte (z.B. Deponie) angeliefert werden. Neben Asbest und Mineralfasern können giftige Chrom-VI-haltige Wärmespeichersteine verbaut sein.

- **Nachtspeichergeräte asbesthaltig (AVV 160212*)**

- **Nachtspeichergeräte asbestfrei (AVV 160213) mit Nachweis!**



BESONDERE ABFÄLLE:

Altreifen

(AVV 160103)

Gebrauchte Reifen mit und ohne Felge je nach Typ, Art und nach Stückzahl. Sonderreifen auf Anfrage. Ohne sonstige Abfälle jeglicher Art.

- **PKW-Reifen ohne Felgen**

Sorten-Nr.: 4915

- **PKW-Reifen mit Felgen**

Sorten-Nr.: 4920

- **LKW-Reifen ohne Felgen**

Sorten-Nr.: 4925

- **LKW-Reifen mit Felgen**

Sorten-Nr.: 4926

- **Motorrad-Reifen**

Sorten-Nr.: 4945

- **Fahrrad-Reifen**

Sorten-Nr.: 4950

Gefährliche Abfälle

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Sie unterliegen strengen Anforderungen aus der Nachweisverordnung und erfordern das Beantragen von Einzelentsorgungsnachweisen (bei Mengen > 20 to je Anfallstelle) oder das Vorhalten von Sammelentsorgungsnachweisen (bei < 20 to je Anfallstelle) sowie deren Genehmigung durch die oberste Abfallbehörde (SAA). Es besteht die Pflicht zur behördlich überwachten elektronischen Nachweisführung bei Entsorgungsnachweisen oder zum Ausstellen und Vorhalten von Übernahmescheinen bei Sammelentsorgungsnachweisen. Es gilt sowohl Getrennthaltungspflicht als auch Vermischungsverbot aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und besondere Auflagen bei Transport und Lagerung.

Handwerker und Kleinanlieferer sind ab einer Jahresgesamtmenge von 2.000 kg, als Summe aller gefährlichen Abfälle, verpflichtet zur Registerführung gemäß den Auflagen der Nachweisverordnung. Die Mengenkontrolle obliegt dem Abfallerzeuger/-anlieferer selbst.

Außerdem bestehen besondere Bestimmungen und Auflagen zur Erfassung, Lagerung, Getrennthaltung und zum Transport, welche zuvor im Einzelfall geprüft und beurteilt werden müssen. Auch bleibt die Verantwortung bis zur nachgewiesenen ordnungsgemäßen Entsorgung immer beim Abfallerzeuger. Aus diesen Gründen ist immer eine vorherige Kontaktaufnahme und Beratung, ggf. ein Ortstermin zwingend.

Bei gemeinsamer Entsorgung verschiedener gefährlicher Abfälle müssen diese zuvor genau deklariert, zugeordnet, getrennt erfasst bzw. sortiert werden und anschließend unter Auflagen nach den Bedingungen der ADR und GGVS (Gefahrstoffe) transportiert werden. Da dies i.d.R. nicht am Telefon oder ohne in Augenscheinnahme vor Ort geht, können wir Ihnen für diesen Fall Hilfe durch einen Spezialisten anbieten, den wir gegen den tatsächlich angefallenen Aufwand in Rechnung stellen.

Die unten aufgeführten Sorten dürfen bei uns direkt angeliefert werden! Für alle anderen haben wir Sammelentsorgungsnachweise zu zugelassenen Entsorgungsanlagen. Dort fallen i.d.R. zusätzliche Gebühren für Eingangskontrollen, Handling und Sonstiges an:

- **Sorten-Nr.: 5110: Gebrauchte Öle von Maschinen, Getrieben, Motoren (AVV 130502*)**
- **Sorten-Nr.: 5116: Emulsion halogenfrei (AVV 120109*)**
- **Sorten-Nr.: 5121: Öl- und fettverunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien (AVV 150202*)**
- **Sorten-Nr.: 5125: Verpackungen mit schädli. Verunreinigungen (AVV 150110*)**
- **Sorten-Nr.: 5135: Spraydosen (AVV 150110*)**
- **Sorten-Nr.: 5140: Altlacke, Altfarben lösemittelhaltig (AVV 080111*)**
- **Sorten-Nr.: 5142: Altlacke, Altfarben nicht lösemittelhaltig (AVV 080112)**
- **Sorten-Nr.: 5145: Feuerlöcher (AVV 160504*)**
- **Sorten-Nr.: 5160: Salze und Lösungen (AVV 060314)**

nur in haushaltsüblichen Kleinmengen!

Übernahme-/Begleitscheingebühr

Ausgehend aus den Anforderungen aus der Nachweisverordnung und den damit verbundenen Auflagen zur elektronischen Nachweisführung, erfolgt eine Berechnung des administrativen Aufwandes für die Durchführung sowie für die Erstellung von Übernahmescheinen bei Sammelentsorgungsnachweisen.

Sorten-Nr.: 7310

Bei Zuhilfenahme von Subunternehmern (z.B. Saugfahrzeuge, Besonderheiten etc.) wird darüber hinaus deren Gebühr als Fremdgebühr fällig

Sorten-Nr.: 7312



FEHLWÜRFE-NICHTBEACHTUNG DER ANNAHMERICHTLINIEN:

Die Nichtbeachtung unserer Annahmerichtlinien führt grundsätzlich zu zusätzlichen Kosten. Diese werden entweder bei Kleinmengen pauschaliert oder bei größeren Mengen nach tatsächlichem Aufwand inklusive aller erforderlichen Zusatzleistungen in Rechnung gestellt.

Gegebenenfalls kann bei grober Missachtung die Annahme bis zur Klärung der abfallrechtlichen Einstufung, der zulässigen Entsorgung und der damit verbundenen Kosten unter Vorbehalt erfolgen und im schlechtesten Fall die Ladung oder Teile davon nicht übernommen und kostenpflichtig zurück- bzw. abgewiesen werden. Alle daraus entstehenden Kosten sind dann vom Verursacher zu tragen.

Kleinmengen

Ausgehend von der angelieferten Hauptsorte wird bei nur geringfügig vorhandenen und mengenmäßig wie nachweistechnisch unbedeutenden Fehlwürfen eine pauschale Berechnung der anfallenden Kosten vorgenommen. Die Pauschalen schließen i.d.R. alle Nebenleistungen (Sortierung, Maschineneinsatz, interner Transport, Entsorgung, Nachweisführung, ggf. zuviel vergütete Warenwerte etc.) mit ein. Der Platzwart legt bei positivem Befund von Störstoffen etc. Art und Anzahl an Pauschalen fest. Verschiedene Pauschalen sind auch kombinierbar. I.d.R. wird der Befund als Beleg digital (Bild) erfasst und elektronisch versendet.

Folgende Pauschalen werden mit Bezug auf die Hauptsorte genutzt und werden ggf. auch mehrfach berechnet:

Wasserpauschale	(bis ca. 200 Liter, abhängig vom Material)
Emulsionspauschale	(bis ca. 200 Liter, abhängig vom Material)
Betonpauschale	(bis ca. 150 kg, abhängig vom Material)
Fehlwurf KMF (Glas-/Mineralwolle)	(bis ca. 20 kg)
Fehlwurf gefährlicher Abfälle	(bis ca. 10 kg)
Fehlwurf Abfall	(bis ca. 150 kg)
Fehlwurf Farbe	(bis ca. 30 kg)
Sortieraufwand	(Bei höherem Sortierbedarf)
Qualitätsminderung	(Bei Beeinträchtigung anschließender Verkaufserlöse)

Darüber hinaus werden manche Fehlwürfe nach Anzahl/Stück abgerechnet. Folgende Fehlwürfe werden geahndet:

Feuerlöscher
Bildschirmgeräte (Fernseher/Monitor)
Reifen
Kühlgeräte
Ölradiatoren
Nachtspeichergeräte

Größere Mengen

Ausgehend von der angelieferten Hauptsorte werden bei größeren Wassermengen oder nachweispflichtigen Fehlwürfen und Verschmutzungen eine andere Vorgehensweise und eine Berechnung der tatsächlich anfallenden Kosten nach Aufwand vorgenommen. In diesem Fall wird ein Sortensplit durchgeführt, d.h. die als Fehlwurf enthaltene Sorte wird anschließend auf den erzeugten Belegen und in der Rechnung mit Gewicht geführt.

Alle Nebenleistungen (Sortierung, Maschineneinsatz, interner Transport, Wiegung, Entsorgung, Nachweisführung etc.) werden separat nach tatsächlich festgestelltem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Betriebsleitung oder deren Vertretung legen bei positivem Befund die erforderlichen Maßnahmen fest. Die Fehlwürfe werden als Beleg digital erfasst (Bild) und ggf. versendet.

Übernahme des Fehlwurfs

Handelt es sich bei den Fehlwürfen um Abfälle, die wir entweder aus genehmigungsrechtlicher Sicht nicht behandeln dürfen oder für die es keine uns bekannte bzw. von uns angebotene Entsorgungsmöglichkeit gibt, wird die Anlieferung abgewiesen. Dies gilt auch für bereits abgekippte Ladungen, bei denen die Missachtung unserer Annahmerichtlinien erst später auffällig wird. In diesem Fall wird der Abfall kostenpflichtig rückverladen und rücktransportiert. Ist dies nicht möglich oder wird die Rücklieferung verweigert, so werden unter Einbezug der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die nötigen Schritte zu einer geordneten Entsorgung veranlasst und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Abweisung des Fehlwurfs

Jede Annahme, Anlieferung, Übergabe auf unseren Betriebshöfen oder eine Beauftragung zur Entsorgung in einer Fremdanlage erfolgt hinsichtlich Qualitätseinstufung allein und ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn in einem Werkvertragsverhältnis für den sonstigen Bereich kundeneigene Geschäftsbedingungen vereinbart sind.